

Richtlinien für den Anschluss von Endverbrauchern und Arealnetzbetreibern an das Elektrizitätsnetz der Regio Energie Solothurn

vom 27. März 2008

1. Grundlagen

Der Verwaltungsrat erlässt hiermit gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und 5 StromVG, Art. 3 Abs. 1 und 2 StromVV, § 15 Abs. 1 der Statuten der Regio Energie Solothurn, § 1 der Konzession sowie das Reglement über die Versorgung mit Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn vom 11. September 1984 die nachfolgenden Richtlinien für den Anschluss von Endverbrauchern und Arealnetzbetreibern an das Elektrizitätsnetz der Regio Energie Solothurn.

2. Grundsätze

Die Grundversorgung mit Energie wird grundsätzlich auf der Netzebene 7 mit einer Spannung von 400 Volt gemäss der Qualitätsnorm EN 50160 erbracht. Endverbraucher und Arealnetzbetreiber (nachfolgend Anschlussnehmer) werden, soweit als nicht nachfolgend eine Ausnahme erfüllt ist, an die Netzebene Nr. 7 mit einer Spannung von 400 Volt angeschlossen. Der Anschluss wird für die Netznutzung der Netzebene 7 zugewiesen. Pro Grundstück bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss gewährt.

Der Effizienz der Anlagennutzung durch die Endverbraucher im Netzgebiet der Regio Energie Solothurn und der Solidarität der Endverbraucher für die Netznutzungsentgelte auf

Netzebene 7 ist Rechnung zu tragen. Die Beeinträchtigung der Solidarität der Endverbraucher auf Netzebene 7 durch Verlegung der Anschlüsse ist durch den beantragenden Anschlussnehmer auszugleichen und NAI sind durch diesen im Interesse der anderen Endverbraucher abzugelten. Der Wechsel von Anschlüssen ist nur zulässig, wenn die erforderliche Versorgungsqualität anders nicht erreicht werden kann und zudem die Gesamteffizienz der Versorgung aller Netzanschlussnehmer unter Beachtung der Abgeltung der NAI und des Ausgleichs der Preissolidarität sowie der bereits geleisteten Anschlussbeiträge verbessert werden kann. Anschlüsse werden grundsätzlich nur auf den Netzebenen 3, 5 und 7 gewährt.

Die Verlegung eines Anschlusses bedeutet keinen Neuanschluss. Es sind daher keine neuen Gebühren einzufordern, hingegen die Kosten der Verlegung dem Verursacher aufzuerlegen.

3. Ausnahmen

Unter der Voraussetzung der kumulativen Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen kann ein Anschlussnehmer den Antrag stellen, auf Netzebene 5 an das Netz der Regio Energie Solothurn angeschlossen zu werden:

- a) Bedarfsausweis für 75 % Auslastung eines Transformators mit 1000 kVA Kapazität aufgrund des eigenen Verbrauches des Endverbrauchers. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kapazität bei 500 kVA liegen. Die Jahresmindestbenutzungsdauer beträgt aufgrund des Nachweises mindestens 2500 Stunden. Massgebend ist dabei die wirtschaftliche und örtliche Einheit der Betriebsstädte des Anschlussnehmers. Der Nachweis ist anhand der zur Baubewilligung eingereich-

ten Projektpläne zu belegen. Bei Arealnetzen ist der Bedarfsausweis für das ganze Areal, unabhängig von der wirtschaftlichen Einheit zu erbringen. Ein Arealnetz liegt im Sinne dieser Richtlinien bei einem zusammenhängenden Grundstück aus einer oder mehreren unmittelbar aneinander angrenzender Parzellen des identischen wirtschaftlichen Eigentümers vor.

- b) Es handelt sich um einen Neuanschluss oder eine wesentliche Erweiterung eines Anschlusses und es müssen zur Realisierung des- bzw. derselben neue Investitionen in einen oder mehrere Transformatoren getätigt werden. Es bestehen nicht ausreichend Kapazitäten seitens der Regio Energie im Zeitpunkt des formellen, mit korrektem Bedarfsausweis versehenen Anschluss- oder Erweiterungsbegehrens. Es besteht kein Recht der Endverbraucher, Anlagen, die im Eigentum der Regio Energie Solothurn stehen, zu erwerben. Die Regio Energie kann Anlagen verkaufen, wenn dies zur Optimierung der Gesamteffizienz des Verteilnetzes opportun ist.
- c) An den vom antragstellenden Anschlussnehmer beantragten Transformator werden keine anderen Endverbraucher angeschlossen. Bei Arealnetzen müssen die Betriebsstätten der anderen angeschlossenen Endverbraucher auf dem Areal gemäss a) selbst gelegen sein.
- d) Übernahme der Kosten für den Anschluss auf Netzebene 5 sowie der verursachergerechten Anschlussgebühren und Anschlussbeiträge durch den antragstellenden Endverbraucher.
- e) Allfällig bestehende, wesentliche Kapazitäten von Netzanlagen der Region Energie Solothurn, die im Hinblick auf die Erschliessung der Betriebsstätte des Endverbrauchers von dieser erstellt wurden und welche in den

nächsten 5 Jahren voraussichtlich nicht anderweitig verwendet werden können, werden vom antragstellenden Endverbraucher zum Restzeitwert unter Beachtung der Verwendungsdauer und bereits bezahlter Anschlussbeiträge im Zeitpunkt des Anschlussantrages an die Regio Energie abgegolten. Die Abgeltung bewirkt keinen Erwerb von Eigentum an den Anlagen.

- f) Die Kostennachteile, welche aufgrund der Verlegung des Anschlusses von Netzebene 7 auf Ebene 5 den übrigen, auf niedrigerer Netzebene angeschlossenen Endverbrauchern entstehen, werden vom antragstellenden Anschlussnehmer der Regio Energie zur Verbilligung der Netznutzungsentgelte der übrigen auf der tieferen Netzebene angeschlossenen Endverbrauchern für die nächsten 10 Jahre abgegolten. Der Betrag kann kapitalisiert werden.
- g) Der antragstellende Endverbraucher oder Arealnetzbetreiber stellt den Unterhalt und Betrieb der von ihm erstellten Anlagen nach den Vorgaben der Regio Energie sicher und gewährt der Regio Energie jederzeit den Zutritt zu den Anlagen. Der antragstellende Endverbraucher übernimmt die Haftung und Verantwortung eines Netzbetreibers für seine Anlagen ab der Eigentumsgrenze zur Regio Energie Solothurn. Er und auf einem Arealnetz die anderen angeschlossenen Endverbraucher unterliegen jedoch der hoheitlichen Kontrolle der Hausinstallation durch die Regio Energie. Die Endverbraucher erbringen die Sicherheitsnachweise für die Netzanlagen und die Hausinstallationen. Der Endverbraucher kann die Regio Energie mit dem Unterhalt und dem Betrieb beauftragen. Es wird dafür ein separater Servicevertrag abgeschlossen. Bei Arealnetzen werden die Messstellen und Messpunkte bei den weiteren Endverbrauchern durch die Regio Energie Solothurn festgelegt und definiert.

h) Erfüllt der Netzanschlussnehmer die Voraussetzungen im Laufe der Zeit nicht mehr, kann der Anschluss der Netzebene 7 zugeordnet werden. Die Regio Energie Solothurn erhält damit ein Kaufsrecht an den Anlagen des Anschlussnehmers gegen angemessene Entschädigung des Anlageninvestitionszeitwertes. Der Raum für die Anlagen und Leitungen ist ohne weitere Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

4. Konkretisierung durch die Geschäftsleitung der Regio Energie Solothurn

Die Geschäftsleitung der Region Energie legt die erforderlichen Konkretisierungen dieser Richtlinien fest. Sie stellt dabei auf die anerkannten Branchengrundsätze des VSE, insbesondere den Distribution Code ab. Sie legt insbesondere im Einzelfall den Netzanschlusspunkt, die Grenzstelle, die Bemessung und Ausführung, den Messpunkt(e), die Art der Ausführung und den Standort der Messstelle(n), die baulichen Voraussetzungen, die Anforderungen an die Schutz-, Leit- und Kommunikationsinstallationen sowie bei Bedarf die Abgeltung der NAI und des Ausgleichs der Preissolidarität fest.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft. Sie ist auf hängige Anträge auf Anschluss oder Erweiterungen bzw. Verlegungen von Anschlüssen anwendbar. Sie wird im Internet auf der Homepage der Regio Energie Solothurn publiziert.

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn am 27. März 2008

125.3

Für den Verwaltungsrat:

Kurt Fluri

Felix Strässle

VR-Präsident

Direktor